

Beschlussantrag

**der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter
betreffend Vorlage eines Gesetzes, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das
Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz sowie das Wasserversorgungsgesetz und die
Wiener Stadtverfassung geändert werden, welches die Berechnungsmethode für Abgaben
adaptiert und die transparente Mittelverwendung sicherstellt.**

**eingbracht im Zuge der Debatte über Post Nr. 10 in der 8. Sitzung des Wiener Landtages am
30. Juni 2016**

In der heutigen Sitzung werden auch der Rechnungsabschluss der MA 48 Ansatz 8520 – Müllbeseitigung und der MA 31 – Wiener Wasser und Wien Kanal mit abgestimmt. Wie in den vergangenen Jahren wurden deutlich mehr Einnahmen als Ausgaben verbucht, wobei die Einnahmen hauptsächlich aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen stammen. Laufende Investitions- und Instandhaltungskosten sind in den Ausgaben der Rechnungsabschlüsse bereits eingerechnet, nennenswerte Rücklagen wurden kaum gebildet. Im Falle von Wien Kanal fallen keine maßgeblichen Mehreinnahmen an, trotzdem ist im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine einheitliche Berechnungsgrundlage aller drei Abgaben wünschenswert.

Seit 2011 wurden die Gebühren mehrmals erhöht, obwohl bereits damals deutlich höhere Einnahmen als Ausgaben vorlagen.

Zur Berechnungsmethode:

- Der Jahresertrag, der für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen sowie für die Erfüllung der mit der kommunalen Abfallwirtschaft zusammenhängenden sonstigen Aufgaben zu entrichtenden Abgabe darf gem. § 34 Abs 1 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz "*das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen*".
- Ebenso darf der Jahresertrag gem. § 20 Abs 2 Wasserversorgungsgesetz "*das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen*".
- Beinahe gleich lautend darf der Jahresertrag gem. § 10 Abs 2 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz "*das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen und Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen*".

Das bedeutet, dass in beiden Bereichen nachhaltig deutlich höhere Erträge erzielt werden dürfen, als für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten benötigt werden. Aufschläge für unvorhersehbare Investitionen und andere Risiken sind zwar angemessen, jedoch keinesfalls in der doppelten Höhe. Ein Aufschlag von 10 % erscheinen hier betriebswirtschaftlich als zweckmäßig und ausreichend.

Da diese Gebühren i.d.R. die Wohnkosten auf dem ohnehin schon angespannten Immobilienmarkt verteuern, sind diese Mehrkosten nicht nur bezüglich der Gebarung, sondern auch sozialpolitisch

zu hinterfragen. In jedem Fall sollten auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit transparente Informationen zur Verwendung dieser Mittel zugänglich sein. Kosten, die nicht der Erhaltung und dem Betrieb der benützten Einrichtungen und Anlagen sowie der Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten dienen, sollten auch nicht aus diesen Abgaben finanziert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Das zuständige Mitglied der Stadtregierung möge dem Ausschuss für Umwelt und Wiener Stadtwerke einen Gesetzesvorschlag zur Abstimmung vorlegen, der die Berechnungsmethode für Abgaben im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, im Wasserversorgungsgesetz und im Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz adaptiert. Dieser soll folgende Gesetzesnovellierungen umfassen:

Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG)

In § 34. Abs 1 wird der zweite Satz folgendermaßen geändert, als dritter Satz wird eingefügt:

Statt "Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Abgabe darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen." wird

"Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Abgabe darf das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer, erhöht um 10 vH, nicht übersteigen. Dieses Jahreserfordernis ist auf allen Abrechnungen nach den wichtigsten Komponenten aufgeschlüsselt darzustellen."

eingefügt.

Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz - WVG)

In § 20. Abs 2 wird der vierte Satz folgendermaßen geändert, als fünfter Satz wird eingefügt:

Statt "Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen." wird

"Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer, erhöht um 10 vH, nicht übersteigen. Dieses Jahreserfordernis ist auf allen Abrechnungen nach den wichtigsten Komponenten aufgeschlüsselt darzustellen."

eingefügt.

Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG)

In § 10. (2) wird der zweite Satz folgendermaßen geändert, als dritter Satz wird eingefügt:

Statt "Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf jeweils das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung

und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen und Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen." wird

"Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf jeweils das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen und Anlagen entsprechenden Lebensdauer, erhöht um 10 vH, nicht übersteigen. Dieses Jahreserfordernis ist auf allen Abrechnungen nach den wichtigsten Komponenten aufgeschlüsselt darzustellen."

eingefügt.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung des Antrages verlangt.

Wien, 30.06.2016

C. Weiss *80/111*
[Signature] *[Signature]*
[Signature]

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 30. JUNI 2016
Gesch. ftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

PCU-02290-201610001-KNEILAT